



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

10. Jahrgang

Südlohn, 24. August 2005

Nummer 11

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung:
Fischerprüfung | 2 |
| 2. | Bekanntmachung:
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18.09.2005 | 3 |
| 3. | Abfallkalender für die Monate August und September 2005 | 6 |

Herausgeber :
Vertrieb:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn –Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten.

Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, Veröffentlichungen) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung:

Die Fischerprüfung bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Borken wird im November 2005 voraussichtlich an den Prüfungsorten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum 30.09.2005 an den Landrat des Kreises Borken, Untere Fischereibehörde, Burloer Straße 93, 46325 Borken (Tel. 02861/82-1211) zu richten. Antragsvordrucke sind bei der Unteren Fischereibehörde in Borken, bei den Nebenstellen des Kreises Borken in 48683 Ahaus, Bahnhofstraße 93, und in 46395 Bocholt, Berliner Platz 1[^], sowie bei den Ortsbehörden erhältlich.

Prüfungsteilnehmer müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen sind auf dem Antrag die Unterschriften der Erziehungsberechtigten erforderlich.

46325 Borken, 09.08.2005

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag

gez.
Heribert Volmering

Bekanntmachung der Gemeinde Südlohn über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Südlohn wird in der Zeit vom **29. August bis 2. September 2005** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme:

Gemeinde Südlohn, Rathaus, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, OT Oeding, Zimmer 25

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens **am 2. September 2005** bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde Südlohn, Rathaus, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, OT Oeding, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28.08.2005** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 127 – Borken II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**
 - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde Südlohn

- außerhalb der Gemeinde Südlohn, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16.09.2005, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

- 6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief (mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein) so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass der Wahlbrief **dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hinweis über barrierefreie Wahllokale gem. § 46 Abs. 1 Bundeswahlordnung:

In der Gemeinde Südlohn sind folgende Wahllokale barrierefrei und somit u.a. für Rollstuhlfahrer oder behinderte Wahlberechtigte, die vor einem Wahlvorstand und nicht per Briefwahl wählen wollen, geeignet:

Wahlbezirke 1 – 3-Südlohn Roncalli-Hauptschule, Doornte 23, 46354 Südlohn

Ein entsprechender Hinweis ist auf die Wahlbenachrichtigungskarte aufgedruckt.

Südlohn, den 22.08.2005

Der Bürgermeister

Beckmann



OEDING
AUGUST

AUGUST			SEPTEMBER		
1	Mo		1	Do	
2	Di		2	Fr	
3	Mi	B (IB)	3	Sa	G, Oedinger Sommergarten
4	Do		4	So	
5	Fr		5	Mo	
6	Sa	G	6	Di	W (IB + AB)
7	So		7	Mi	P (IB + AB)
8	Mo		8	Do	
9	Di	W (IB + AB)	9	Fr	
10	Mi	P (IB + AB)	10	Sa	
11	Do		11	So	Wiegboldfest
12	Fr		12	Mo	M (AB)
13	Sa		13	Di	
14	So		14	Mi	B (IB)
15	Mo	M (AB)	15	Do	
16	Di		16	Fr	G, U/EK
17	Mi	B (IB)	17	Sa	G
18	Do		18	So	
19	Fr		19	Mo	
20	Sa	G	20	Di	W (IB + AB)
21	So		21	Mi	M (IB)
22	Mo		22	Do	
23	Di	W (IB + AB)	23	Fr	G
24	Mi	M (IB)	24	Sa	G, DRK Altkleider
25	Do		25	So	
26	Fr		26	Mo	Krammarkt Südlohn
27	Sa	Bürgerschützenfest Südlohn	27	Di	
28	So		28	Mi	B (IB)
29	Mo		29	Do	
30	Di		30	Fr	G
31	Mi	B (IB)			

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn

für die Monate

August und September

2005

M = Restmüll (Graue Tonne)
 B = Biomüll (Braune Tonne)
 P = Papier (Blaue Tonne)
 W = Wertstoff (Gelber Sack)
 U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
 Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte
 Sp = Sperrmüll
 A = Altkleidersammlung
 G = Grünanlieferung
 Bau = Bauhof
 IB = nur Innenbereich
 AB = nur Außenbereich

SÜDLOHN

AUGUST

SEPTEMBER

AUGUST			SEPTEMBER		
1	Mo		1	Do	
2	Di		2	Fr	
3	Mi	B (IB)	3	Sa	G, Oedinger Sommergarten
4	Do		4	So	
5	Fr		5	Mo	AB Schrott anmelden
6	Sa	G	6	Di	W (IB + AB)
7	So		7	Mi	P (IB + AB)
8	Mo		8	Do	
9	Di	W (IB + AB)	9	Fr	Sch/EG
10	Mi	P (IB + AB)	10	Sa	
11	Do		11	So	Wiegboldfest
12	Fr		12	Mo	M (AB)
13	Sa		13	Di	
14	So		14	Mi	B (IB)
15	Mo	M (AB)	15	Do	
16	Di		16	Fr	G, U/EK
17	Mi	B (IB)	17	Sa	G
18	Do		18	So	
19	Fr		19	Mo	Sp (IB)
20	Sa	G	20	Di	W (IB + AB)
21	So		21	Mi	M (IB)
22	Mo		22	Do	
23	Di	W (IB + AB)	23	Fr	G
24	Mi	M (IB)	24	Sa	G, DRK Altkleider
25	Do		25	So	
26	Fr		26	Mo	Krammarkt Südlohn
27	Sa	Bürgerschützenfest Südlohn	27	Di	
28	So		28	Mi	B (IB)
29	Mo		29	Do	
30	Di		30	Fr	G
31	Mi	B (IB)			